



Aufsätze

Zur Kostentragungspflicht im Sühneverfahren

Von Justizoberamtman a. D. Karl Drischler, Lüneburg

1. Einleitung

Art und Höhe der im Sühneverfahren anfallenden Gebühren bestimmt § 43 SchO/Gest. Diese Vorschrift räumt dem Schm. auch die Befugnis ein, die Gebühren — von den drei in Frage kommenden kann stets nur eine angesetzt werden — zu erhöhen, herabzusetzen oder auch von einer Erhebung ganz abzusehen. Die Höhe der Schreibgebühren regelt § 45. Der Gesamtbetrag der zu erhebenden Kosten setzt sich zusammen aus den Gebühren (richtig: der Gebühr), den Schreibgebühren und den sonstigen Auslagen, insbesondere den Postgebühren.

Wer hat nun die Kosten des Sühneverfahrens zu tragen? Es muss unterschieden werden zwischen der Zahlungspflicht der Parteien des Sühneverfahrens untereinander, die nur für den Fall einer vergleichswisen Erledigung praktisch wird und sich dann nach der im Vergleich getroffenen Absprache richtet, und der Zahlungspflicht gegenüber dem Schm. Diese ist gesetzlich geregelt in § 46 (im Hess.SchG im gleichlautenden § 45).

2. Die Regelung des § 46

§ 46 (in Hessen § 45) regelt die Haftung für die Kosten im Verhältnis zum Schm. Diese Vorschrift bestimmt: „Die in § 43 bestimmten Gebühren fallen dem Antragsteller, die Schreibgebühren und baren Auslagen fallen der Partei zur Last, welche sie veranlasst hat.“ Somit haftet grundsätzlich der Antragsteller, d. h. in der Regel derjenige, der den Sühneantrag beim Schm. gestellt hat, für

- a) die in § 43 bestimmten Gebühren²,
- b) die Schreibgebühren und baren Auslagen.

Hinsichtlich der Gebühren sagt das Gesetz, dass sie dem Antragsteller zur Last fallen; bezgl. der Schreibgebühren und baren Auslagen ist dagegen bestimmt, dass für sie die Partei haftet, die sie veranlasst hat. Diese unterschiedliche Fassung bedeutet in aller Regel aber auch, dass für die Schreibgebühren und baren Auslagen ebenfalls derjenige haftet, der den Sühneantrag gestellt hat. Nur wenn der Schm. auf die Bitte des Beschuldigten den Termin verlegt, oder wenn das Ausbleiben des Beschuldigten im ersten Termin unter den Voraussetzungen des § 39 einen weiteren Termin notwendig macht, hat der Beschuldigte die dafür erwachsenden Schreibgebühren und baren Auslagen „veranlasst“ und ist insoweit auch Schuldner gegenüber dem Schm.³.

Von dieser Regelung gibt es zwei Ausnahmen:

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



a) Ist ein Vergleich zustande gekommen, so haftet für die Gebühren, Schreibgebühren und baren Auslagen, die bis zum Schluss der Verhandlung entstanden sind – also bis zum wirksamen Abschluss des Vergleichs – dem Schm. jede Partei. Diese Haftung bleibt auch bestehen, wenn beim Vergleich später die Verbindlichkeit wegfällt. Dieser Fall kann eintreten, wenn ein „bedingter Vergleich“ geschlossen wurde und die Bedingung wegfällt oder nicht eintritt (z. B. weil ein zu Gunsten eines Dritten vereinbartes Bußgeld nicht gezahlt wird)^{4 5}.

b) Ist die Vermittlung des Schs. — was sehr selten vorkommt — von beiden Parteien nachgesucht worden, so gilt das zu a) Gesagte für die Gebühren, Schreibgebühren und baren Auslagen, die bis zum Schluss des Termins entstanden sind.

Der Fall zu b) liegt auch dann vor, wenn beide Parteien – sei es ausdrücklich oder stillschweigend – die Zuständigkeit eines an sich örtlich nicht zuständigen Schs. gern. § 35 Satz 2 vereinbart haben⁶. Kommt es in den unter b) genannten Fällen zu einem Vergleich, wird die Haftung beider Parteien nach a) begründet.

Merke: Die Regelung des § 46 gilt nicht für Ordnungsgelder! Für diese haftet stets nur die Partei, die das Ordnungsgeld verwirkt hat.

In den vorstehend unter a) und b) genannten Fällen haften die Parteien des Sühneverfahrens dem Schm. gesamtschuldnerisch für die Kosten (§§ 421 ff. BGB)⁷. Das bedeutet, dass der Schm. die gesamten restlichen Kosten – soweit sie nicht durch Vorschuss gern. §§ 43 Abs. 4, 44 gedeckt sind⁸ – nach seiner Wahl von jeder der Parteien in voller Höhe fordern kann (insgesamt natürlich nur einmal). Es ist dann Sache der Parteien, sich über die Kosten – entsprechend einem etwa geschlossenen Vergleich – gem. § 426 BGB auseinanderzusetzen, notfalls im Wege der Zwangsvollstreckung aus dem geschlossenen Vergleich, sofern sich die Beträge ziffernmäßig aus dem Vergleich ergeben. Wenngleich das Gesetz zu dieser Frage schweigt, ist anzuraten, dass der Schm. wegen seiner noch ausstehenden Kosten zunächst die Partei in Anspruch nimmt, die im abgeschlossenen Vergleich die Kosten übernommen hat. Ergibt sich aber deren Zahlungsunfähigkeit, so bleibt die andere Partei im Verhältnis zum Schrn. weiterhin Kostenschuldner.

Fühlt sich die zur Zahlung herangezogene Partei, die im Verhältnis der Parteien zueinander keine Kosten zu tragen hat, durch die Heranziehung als Kostenschuldner beschwert, so kann sie Einwendungen gegen den Kostenansatz gern. § 50 erheben, über die dann das Amtsgericht endgültig und kostenfrei entscheidet. Solche Einwendungen können sich richten gegen die Höhe der geforderten Gebühr, Schreibgebühren und sonstigen Auslagen sowie gegen die Zahlungspflicht allgemein und auch gegen eine etwaige Abhängigmachung der Aushändigung von Abschriften oder Ausfertigungen von der Zahlung der Kosten.

Beachte: Die dem Schm. in 5 43 Abs. 1 und 3 eingeräumte Befugnis, die Gebühr zu erhöhen oder zu ermäßigen oder auch von der Erhebung ganz abzusehen, richtet sich in erster Linie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Partei, die nach dem

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Vergleich (im Verhältnis der Parteien zueinander) die Kosten zu tragen hat. Zu beachten ist auch C 46 Abs. 2, der praktisch eine Ergänzung zu 5 43 Abs. 4 darstellt. Er dient zugleich aber auch der Sicherung des Kosteneingangs. Nach dieser Vorschrift „soll“ der Schm. eine Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls oder eine Bescheinigung über die erfolglos versuchte Sühne erst nach vollständiger Zahlung der Gebühr, der Schreibgebühren und der baren Auslagen herausgeben. Diese Sollvorschrift ist zwar keine zwingende Vorschrift. Sie sollte aber in gleicher Weise angewendet werden wie die Regelung in 5 43 Abs. 4. Eine dahin gehende Entscheidung des Schms. ist eine „Kostenentscheidung“ und daher nur über 5 50 anfechtbar.

Es ergibt sich also, dass der Antragsteller eines Sühneantrages über 4 46 im Verhältnis zum Schm. das gesamte Kostenrisiko des Sühneverfahrens zu tragen hat. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich der durch die Zuziehung eines Dolmetschers entstehenden Kosten (vgl. unter 3).

3. Die Kosten eines Dolmetschers

Während die Preuß. SchO, die bis zum Inkrafttreten der SchO/Ges. der Länder in Geltung war, die Zuziehung eines Dolmetschers untersagte, erforderten die völlig veränderten Verhältnisse der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg (Vielzahl der ausländischen Arbeiter) eine Änderung des alten Rechtszustandes. Heute ist in allen Ländern, in denen Sehr. amtieren, die Zuziehung von Dolmetschern zugelassen. Im Einzelnen kann dazu auf die VV zu 5 37 verwiesen werden. Danach gehören die Kosten für die Zuziehung eines Dolmetschers zu den Auslagen des Sühneverfahrens. Wer sie zu tragen hat, richtet sich nach 5 46 SchO. Danach ist, wie unter 2. aufgeführt, Schuldner der Auslagen gegenüber dem Schm. diejenige Partei, die die Auslagen veranlasst hat. Weiter ist in den VV zu 4 37 aber ausdrücklich bestimmt, dass „Veranlasser“ für die Zuziehung des Dolmetschers der Antragsteller des Verfahrens ist, und zwar auch dann, wenn der Beschuldigte die Zuziehung des Dolmetschers verlangt. Der Schm. soll — so die VV — die Zuziehung eines Dolmetschers auch davon abhängig machen, dass der Antragsteller gern. 5 44 einen ausreichenden Auslagenvorschuss an den Schm. zahlt.

Kommt es zu einem Vergleich, so haften dem Schm. beide Parteien auch für die etwa durch Vorschuss nicht gedeckten Kosten des Dolmetschers. Den Antragsteller trifft aber auf jeden Fall das Kostenrisiko. Es kann sich dabei leicht um einen Betrag von 60,- DM bis 80,- DM handeln, der dem Dolmetscher für seine Tätigkeit zu zahlen ist.

Wie ist nun zu verfahren, wenn der Antragsteller und Verletzte zur Zahlung eines Vorschusses in dieser Höhe außerstande ist? Dem Sühneverfahren ist — anders als dem gerichtlichen Verfahren — die Bewilligung des Armenrechts fremd¹². Dennoch soll aber auch der „armen“ Partei der Weg zum Schm. offen stehen. Diesem Ziel dient 5 43 Abs. 3, wonach der Schm., sofern die Zahlungsunfähigkeit durch ein

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Zeugnis der Gemeindebehörde nachgewiesen wird (vgl. die VV zu 5 43), die Gebühren des Sühneverfahrens ermäßigen oder auch ganz erlassen kann. Es ist ihm – obgleich 5 43 Abs. 3 nur von Gebühren spricht – auch unbenommen, auf die ihm zustehenden Schreibgebühren und baren Auslagen ganz oder teilweise zu verzichten. Das ist aber nicht möglich hinsichtlich der Auslagen für den Dolmetscher. Woher soll der Schm. den Betrag nehmen, wenn er ihm nicht vorschussweise zur Verfügung gestellt ist? Die SchO/Ges. und die VV schweigen zu dieser Frage, vielmehr gehen diese von dem Grundsatz aus „Ohne Vorschuss kein Dolmetscher“. Ob das mit den Grundgedanken der Menschenrechtskonvention vereinbar ist, erscheint mir zweifelhaft. Nach Art. 6 a.a.O. hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache vor einem unabhängigen, auf Gesetz beruhenden Gericht verhandelt wird, sowie weiter darauf, dass ihm unentgeltlich ein Dolmetscher gestellt wird, wenn er der Sprache des Landes nicht mächtig ist. In zwei bekannt gewordenen gerichtlichen Entscheidungen¹³ ist für gerichtliche Verfahren eine für den Beschuldigten kostenlose Bestellung eines Dolmetschers nach der Menschenrechtskonvention für erforderlich erklärt. Das LG München deutet an, dass auf Antrag auch schon bei der Vernehmung durch die Polizeiorgane ein Dolmetscher bereit zu stellen sei. Wach¹⁴ weist darauf hin, dass die Menschenrechtskonvention auf gerichtliche Verfahren beschränkt sei. Wenn aber das LG München das polizeiliche Ermittlungsverfahren – also ein Verfahren, das von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft durchgeführt wird – in gleicher Weise behandelt wissen will, stellt sich die Frage, ob das einem Privatklageverfahren obligatorisch vorgeschaltete Sühneverfahren nicht die gleiche Beurteilung erfordert, sofern glaubhaft gemacht wird, dass die eine oder andere oder gar beide Parteien der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Das LG Mannheim¹⁵ will dem Beschuldigten – ähnlich wie in den Fällen der gerichtlichen Armenrechtsbewilligung – nur eine einstweilige Befreiung von den Kosten des Dolmetschers gewähren. Dieser Auffassung tritt das AG Geilenkirchen ebenso entgegen wie der Meinung von Kleinknecht (StPO, 29. Aufl., Anm. 10 zu 5 6 MRK), nach welcher der Beschuldigte im Falle der Verurteilung gem. 5 92 Nr. 3 GKG a. F. (= jetzt KostVerz. 1904 i. V. mit 5 17 Abs. 1 des ZuSEG) die Kosten für die Zuziehung eines Dolmetschers zu tragen hat. Das AG Geilenkirchen begründet seine recht weitgehende Ansicht mit dem Hinweis darauf, dass die Spezialnorm des Art. 6 der Menschenrechtskonvention den allgemeinen kostenrechtlichen Bestimmungen vorgehe.

Diese für das gerichtliche Verfahren bedeutsame Frage ist für das Sühneverfahren vor dem Schm. von untergeordneter Bedeutung. Für das Sühneverfahren stellt sich allein die Frage, ob, was (außer in Hessen) nach dem geltenden Recht zu verneinen ist, auch ohne Vorschusszahlung ein Dolmetscher zu laden ist.

4. Die Regelung der Vergütung der Dolmetscher in Hessen

Im Lande Hessen" wird die Vergütung des Dolmetschers auf entsprechende

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Mitteilung des Schs. von der Gerichtskasse gezahlt. Der Schm. muss in der Anzeige an die Kasse mitteilen, in welcher Höhe er einen Vorschuss gefordert hat. Diesen muss er dann nach erfolgter Festsetzung durch das Gericht an die Gerichtskasse abführen. Wichtig ist die Regelung in 5 45 Abs. 2 HessSchGes.: „Der Schiedsmann kann von der Erhebung der Auslagen für den Dolmetscher ganz oder teilweise absehen. Kann die Entschädigung des Dolmetschers von keinem der Beteiligten eingezogen werden, fällt sie der Staatskasse zur Last.“

Im Lande Hessen gibt es somit zwei Besonderheiten:

- a) Der Schm. kann in gleicher Weise wie bei Gebühren auch die von den Parteien zu tragenden Kosten für die Tätigkeit des Dolmetschers ermäßigen oder ganz erlassen — sofern die Voraussetzungen des § 43 Abs. 3 (in Hessen = 5 41 Abs. 3) und der dazu erlassenen VV vorliegen.
- b) Der Schm. kann einen Dolmetscher auch dann zur Sühneverhandlung zuziehen, wenn die hierfür erforderlichen Kosten nicht oder nicht in voller Höhe durch Vorschuss gedeckt sind.

Haben sich die Parteien gegenüber dem Schm. mit einer bestimmten Entschädigung für den Dolmetscher einverstanden erklärt und einen ausreichenden Vorschuss geleistet, so zahlt der Schm. diese Entschädigung an den Dolmetscher aus. Hat auch dieser erklärt, dass er damit hinreichend entschädigt sei, so findet eine Festsetzung durch den Urkundsbeamten des Amtsgerichts nicht statt. Die Erklärungen der Parteien und des Dolmetschers sind zulässig bis zum Schluss der Sühneverhandlung (g 43 Abs. 3 HessSchGes). Insoweit besteht eine sachliche Übereinstimmung mit den Regelungen in den anderen Ländern. Auch dort soll in der Regel vor Zuziehung des Dolmetschers eine Vereinbarung mit diesem über die Höhe der Vergütung getroffen werden (VV zu 5 37). Darüber, wie zu verfahren ist, wenn eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, sind Vorschriften nicht da. In Hessen erfolgt dann die Festsetzung durch den Urkundsbeamten des Gerichts und auf dessen Anweisung die Zahlung durch die Gerichtskasse, ein Verfahren, das den SchO/Ges. der übrigen Länder fremd ist.

5. Die Auswirkungen dieser unterschiedlichen Regelungen

Während das Hess.SchGes. die Auszahlung der Entschädigung des Dolmetschers in der vorstehend geschilderten Weise geregelt hat, muss in den übrigen Ländern davon ausgegangen werden, dass die Zahlung in jedem Falle und, wenn eine Vereinbarung über die Höhe nicht erfolgt ist, auch die Festsetzung der Höhe durch den Schm. erfolgt. Weder in Hessen noch in den anderen Ländern ist aber das Verfahren der Anfechtung der Festsetzung der Dolmetscherentschädigung, sei es durch die Parteien oder den Dolmetscher, geregelt.

Man wird davon ausgehen können, dass sich die Beteiligten über die Höhe einigen. Dennoch sind aber Fälle denkbar, in denen der Dolmetscher oder die Parteien mit



dem in Rechnung gestellten (also an den Dolmetscher gezahlten)

Betrag nicht zufrieden sind. Die unterschiedlichen Verfahren bei der Festsetzung der Entschädigung führen dann zu verschiedenen Rechtsbehelfen.

a) Im Lande Hessen liegt eine echte Festsetzung durch den Urkundsbeamten des Amtsgerichts nach dem „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ (ZuSEG) vor. Die Rechtsbehelfe ergeben sich daher auch aus diesem Gesetz und nicht aus dem SchsGes. Nach 5 16 jenes Gesetzes kann der Sachverständige¹⁷ – nicht aber eine Partei – die Festsetzung der Vergütung durch das Gericht verlangen. „Gericht“ in diesem Sinne wird der Richter sein, der nach 5 49 HessSchGes. zur Entscheidung über Beanstandungen des Kostenansatzes allgemein zuständig ist. 4 49 Abs. 3 erklärt die in § 49 Abs. 2 getroffene Regelung ausdrücklich auch für anwendbar auf die Fälle der Festsetzung der Entschädigung des Dolmetschers durch den Urkundsbeamten. Es kann zweifelhaft sein, ob diese Entscheidung – wie 5 59 Abs. 2 für die Anfechtung des Kostenansatzes bestimmt – unanfechtbar ist. 5 16 des ZuSEG sieht – sofern der Wert des „Beschwerdegegenstandes“¹⁸ eine bestimmte Höhe erreicht – das Rechtsmittel der Beschwerde vor. Im Verfahren vor dem Schm. wird diese Beschwerdemöglichkeit auszuschließen sein. Die für anwendbar erklärte Regelung des 4 49 Abs. 2 des SchG ist „lex specialis“ und geht der weitergehenden Regelung des ZuSEG vor.

Für das gerichtliche Verfahren ist unstreitig, dass die nach den Vorschriften des ZuSEG erfolgte Festsetzung der Vergütung des Sachverständigen (hier Dolmetschers) den Kostenschuldner nicht bindet. Er hat zwar keine Rechtsbehelfe nach dem ZuSEG, kann sich vielmehr durch den Rechtsbehelf der „Erinnerung“ gegen die Höhe des Kostenansatzes gegen nach seiner Meinung überhöhte Sachverständigenentschädigung wehren. Im Sühneverfahren bleibt den Parteien somit auch nur der Weg nach § 49 HessSchGes.

b) In allen übrigen Ländern bleibt für die Dolmetschervergütung als Kostenschuldner in Anspruch genommenen Parteien nur der Weg der „Erinnerung gegen den Kostenansatz nach 5 50 SchO/Ges. Über die Einwendungen entscheidet das Amtsgericht endgültig und kostenfrei. 5 50 ist aber beschränkt auf Einwendungen des Kostenschuldners. Ein Rechtsbehelf des Dolmetschers gegen die Höhe seiner vom Schm. festgesetzten Vergütung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Andererseits sichert ihm die allgemeine Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG den Weg zur Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung. M. E. sollte in solchen Fällen – ähnlich der Regelung in Hessen – 5 50 für entsprechend anwendbar erklärt werden. Z. Z. ist eine echte Lücke im Gesetz, die vielleicht im Wege richterlicher Gestaltung zu schließen ist.

6. Das Problem der mehreren Kostenschuldner in 5 46

Besonderheiten kostenrechtlicher Art ergeben sich, wenn auf der einen oder anderen

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



oder gar auf beiden Seiten eine Mehrheit von Personen beteiligt ist. In solchen Fällen besteht schon keine Einigkeit über die Höhe der zu erhebenden Gebühren, da eine gesetzliche Regelung fehlt¹⁹. Die überwiegende Meinung geht dahin, dass bei einer Mehrheit von Beteiligten soviel Gebühren entstehen, wie sich Parteien gegenüberstehen. Es gibt Bestrebungen, diese Frage gesetzlich in einer anderen Form zu regeln. Als erstes Land hat bereits Rheinland-Pfalz in der am 1. November 1978 in Kraft getretenen SchO vom B. 12. 1977 bestimmt, dass nur eine Gebühr zu erheben ist, auch dann, wenn auf der einen oder anderen Seite oder auf beiden Seiten mehrere Personen beteiligt sind²⁰.

Beispiel nach der noch überwiegenden Meinung:

A und B haben einen Sühneantrag gestellt gegen C, D und E, der in einem Termin zum Vergleich führt. Kostenrechtlich handelt es sich um sechs Verfahren, nämlich A gegen C, D und E sowie B gegen C, D und E. Die oben erwähnte gesamtschuldnerische Haftung besteht in solchen Fällen aber nur jeweils bezüglich des einzelnen (in der Mehrheit der Sachen enthaltenen) Verfahrens. Also haften nur jeweils A und C, oder A und D, oder B und D, oder B und E, je gesamtschuldnerisch für eine Gebühr und die entsprechenden Schreibgebühren und Auslagen. Niemals kann A in Anspruch genommen werden für die Kosten des (Teil) Verfahrens zwischen B und E oder B und C oder D. Was verfahrensrechtlich wie eine Sache erscheint, stellt sich kostenrechtlich als eine Mehrheit von Verfahren²¹ dar.

Sollte die in Rheinland-Pfalz gesetzlich festgelegte Berechnungsart sich durchsetzen, würde sich dieses Problem nicht mehr stellen. Dafür wird dann zu prüfen sein, zu welchem anteiligen Betrage jeder der sämtlichen Beteiligten für die dann niedrigeren Kosten dem Schm. haftet. Im Ergebnis wird man aber auch dahin kommen müssen, dass – im obigen Beispiel – der A nicht für den Kostenanteil des B in Anspruch genommen werden kann, ebenso nicht der C für den Anteil des D oder E usw.

Besonders kompliziert wird die Berechnung der Kosten überhaupt, wenn die mehreren Sachen einen unterschiedlichen Verlauf nehmen, also zwischen einzelnen Beteiligten ein Vergleich geschlossen wird, zwischen einzelnen die Sühne vergeblich gesucht wird und u. U. ein Beteiligter gar nicht erscheint. Wenn für diese gesamten in einem Termin verhandelten Sachen nur eine Gebühr erhoben werden darf, stellt sich die Frage: Welche?*

1 Im Hess.SchGes. § 41.

2 D. i. die Verhandlungsgebühr, die Vergleichsgebühr und die Gebühr für Erteilung der Sühnebescheinigung, von denen jedoch nur jeweils eine entsteht.

3 So z. B. Gain Anm. 3 zu § 46 SchO.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



- 4 Drischler in SchsZtg. 1974, S. 73.
 - 5 Gain a.a.O. Anm. 4.
 - 6 Gain Anm. 5; Hartung-Jahn Anm. 5 und Jahn-Drischler Anm. 5, je zu § 46 SchO.
 - 7 Gain, Hartung-Jahn, Jahn-Drischler Anm. zu § 46 Sc h0.
 - 8 Ein solcher Vorschuss sollte stets gefordert werden (vgl. auch die VV).
 - 9 Entsprechend der Regelung im gerichtlichen Kostenwesen.
 - 10 Hartung-Jahn Anm. 6; Jahn-Drischler Anm. 6 Abs. 3 je zu § 46.
 - 11 Wegen der Regelung für Hessen vgl. § 43 und W zu § 47 Hess.SchG und weiter unten.
 - 12 Vgl. Drischler in SchsZtg. 1978, S. 83.
 - 13 AG Geilenheim in SchsZtg. 1972, S. 179; LG München in SchsZtg. 1973, S. 3 mit Anm. Wach.
 - 14 In Anm. zur Entscheidung München SchsZtg. 1973, S. 3.
 - 15 Rpfleger 1965, S. 52.
 - 16 Vgl. den Aufsatz von Schirling in SdssZtg. 1977, S. 133.
 - 17 Dolmetscher werden wie Sachverständige behandelt.
 - 18 D. i. der Unterschied zwischen dem gewährten und dem verlangten Betrage.
 - 19 Vgl. Drischler in SchsZtg. 1976 S. 185 (189) und die dort genannten Nachweise sowie Buchberger in SchsZtg. 1976 S. 35.
 - 20 Vgl. § 36 Abs. 4 des Ges. und dazu SchsZtg. 1978 S. 33.
 - 21 Die sogar einen unterschiedlichen Verlauf nehmen können.
- * Vgl. hierzu den Beitrag von Gain in diesem Heft.